

**ÖSTERREICHISCHE
RAUMORDNUNGSKONFERENZ (ÖROK)
RECHTSCHRONIK 2013-1**

(Stand Juni 2013)

Inhalt

Abfall	2
Baurecht, Bauwesen.....	2
Energie	4
Gemeinderecht	5
Gemeindeverbände.....	5
Gewerbeordnung.....	5
Land- und Forstwirtschaft.....	6
Natur- und Landschaftsschutz.....	6
Raumplanung, Raumordnung	8
Schule.....	11
Umwelt.....	11
Verkehr, Straße	12
Wasser.....	13

Übersicht

Im ersten Halbjahr 2013 gab es im Raumordnungsrecht der österreichischen Bundesländer vergleichsweise wenige Änderungen. So wurde kein Raumordnungs- oder Raumplanungsgesetz geändert; lediglich das Kärntner Regionalfondsgesetz wurde novelliert. Im Zusammenhang mit überörtlichen Raumordnungsprogrammen wurden insb. EKZ- und Grünzonen-bezogene Festlegungen getroffen bzw. geändert.

Auf Bundesebene wurden einzelne Fachmaterien erheblich überarbeitet, etwa in den Bereichen Abfall, UVP, Gewerberecht und Verkehr.

Die meisten Bundesländer haben ihre Bauordnungen novelliert. In der Stmk wurden (einzelne) Bestimmungen über Gemeindezusammenlegungen kundgemacht. In Kärnten wurden im Zuge der Novellierung des Elektrizitätsgesetzes Schutzbereiche eingeführt.

Abfall

Gesetze

Bund

- Bundesgesetz, mit dem das Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG-Novelle Industrieemissionen) und das Altlastensanierungsgesetz geändert werden; BGBl. I Nr. 103/2013
Das Abfallwirtschaftsgesetz wird in 119 Punkten geändert.

Salzburg

- Gesetz vom 24. April 2013, mit dem das Salzburger Abfallwirtschaftsgesetz 1998 geändert wird; LGBl. für Slbg. Nr. 45/2013
Im § 14 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt: „Bei einer positiven Erledigung des Ausnahmeansuchens kann von der Erlassung eines Bescheids abgesehen werden.“

Verordnungen

Bund

- Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, mit der die Altlastenatlas-VO geändert wird (1. Altlastenatlas-VO-Novelle 2013); BGBl. II Nr. 104/2013
Die Altlastenatlas-VO wird in 35 Punkten geändert.

Baurecht, Bauwesen

Gesetze

Burgenland

- Gesetz vom 24. Jänner 2013, mit dem das Burgenländische Baugesetz 1997 geändert wird (Burgenländische Baugesetz-Novelle 2012); LGBl für Bgld. Nr. 11/2013
Das Bgld Baugesetz wird in 28 Punkten geändert.

Niederösterreich

- Änderung der NÖ Bauordnung 1996; LGBl. für NÖ Nr. 3/2013 (8200-21)
Die NÖ BO wird in 35 Punkten geändert.

Oberösterreich

- Landesgesetz, mit dem die Oö. Bauordnung 1994 geändert wird (Oö. Bauordnungs-Novelle 2013); LGBl. für Oö. Nr. 34/2013
Die Oö. Bauordnung 1994 wird in 63 Punkten geändert.
- Landesgesetz über die bautechnischen Anforderungen an Bauwerke und Bauprodukte (Oö. Bautechnikgesetz 2013 - Oö. BauTG 2013); LGBl. für Oö. Nr. 35/2013
Dieses Landesgesetz enthält die grundlegenden technischen Bestimmungen für das Bauwesen im Land Oberösterreich.

Salzburg

- Gesetz vom 24. April 2013 über das Campingplatzwesen im Land Salzburg (Salzburger Campingplatzgesetz – S.CampG); LGBl. für Slbg. Nr. 44/2013
Dieses Gesetz regelt die Errichtung und den Betrieb von Campingplätzen sowie das Campieren außerhalb von Campingplätzen unbeschadet der Anwendung sonstiger bundes- und landesrechtlicher Vorschriften.

Tirol

- Gesetz vom 13. März 2013, mit dem die Tiroler Bauordnung 2011 geändert wird; LGBl. für Tirol Nr. 48/2013
Ua. werden die Bestimmungen für Verwendung von Bauprodukten, Technische Bauvorschriften, Erfordernisse der Gesamtenergieeffizienz und Energieausweisen geändert.

Wien

- Verordnung der Wiener Landesregierung, mit der die Verordnung über den Einheitssatz des Anliegerbeitrages bei erstmaligem Anbau an eine Straße (Verkehrsfläche) geändert wird ; LGBl. für Wien 26/2013
Der Einheitssatz des Anliegerbeitrages wird mit EUR 33,71 festgesetzt.

Verordnungen

Burgenland

- Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 5. Februar 2013, mit der die Burgenländische Bauverordnung 2008 - Bgld. BauVO 2008 geändert wird; LGBl. für Bgld. Nr. 12/2013
Beim Neubau und bei größerer Renovierung von Gebäuden muss vor Baubeginn die technische, ökologische und wirtschaftliche Realisierbarkeit des Einsatzes von hocheffizienten alternativen Systemen sofern verfügbar, in Betracht gezogen, berücksichtigt und dokumentiert werden.

Niederösterreich

- Änderung der NÖ Bau-Übertragungsverordnung; LGBl. für NÖ Nr. 23/2013 (1090/2-18)

Oberösterreich

- Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der Durchführungsvorschriften zum Oö. Bautechnikgesetz 2013 sowie betreffend den Bauplan erlassen werden (Oö. Bautechnikverordnung 2013 - Oö. BauTV 2013); LGBl. für Oö. Nr. 36/2013
- Verordnung der Oö. Landesregierung betreffend die Übertragung von Aufgaben an das Österreichische Institut für Bautechnik; LGBl. für Oö. Nr. 45/2013
Das Österreichische Institut für Bautechnik, Wien, wird mit folgenden Aufgaben betraut: Erteilung europäischer technischer Zulassungen von Bauprodukten nach § 55 Oö. Bautechnikgesetz 2013; Mitwirkung beim Sonderverfahren gemäß § 71 Oö. Bautechnikgesetz 2013.
- Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der die Oö. Bau-Übertragungsverordnung geändert wird; LGBl. für Oö. Nr. 48/2013

Steiermark

- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 20. Dezember 2012, mit der für bestimmte Gemeinden die Besorgung einzelner Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches auf dem Gebiet der örtlichen Baupolizei auf staatliche Behörden des Landes übertragen wird (Bau-Übertragungsverordnung 2013); LGBl. für Stmk. Nr. 1/2013

- Verordnung der Landesregierung über eine Änderung der Verordnung über die Übertragung von Angelegenheiten der örtlichen Baupolizei auf die Bezirkshauptmannschaften Bludenz, Bregenz und Feldkirch; LGBl. für VlbG. Nr. 25/2013

Kundmachungen

Tirol

- Kundmachung des Landeshauptmannes vom 21. Mai 2013 betreffend die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Zusammenarbeit im Bauwesen sowie die Bereitstellung von Bauprodukten auf dem Markt und deren Verwendung; LGBl. für Tirol Nr. 55/2013

Vorarlberg

- Kundmachung des Landeshauptmannes über die staatsrechtliche Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Zusammenarbeit im Bauwesen sowie die Bereitstellung von Bauprodukten auf dem Markt und deren Verwendung; LGBl. für VlbG. Nr. 18/2013

Wien

- Kundmachung des Landeshauptmannes von Wien, betreffend die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Zusammenarbeit im Bauwesen sowie die Bereitstellung von Bauprodukten auf dem Markt und deren Verwendung; LGBl. für Wien Nr. 21/2013

Energie

Gesetze

Bund

- Bundesgesetz, mit dem die Organisation auf dem Gebiet der Elektrizitätswirtschaft neu geregelt wird (Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 – EIWOG 2010), BGBl. I Nr. 110/2010, geändert wird; BGBl. I 6/2013
- Bundesgesetz über Lenkungsmaßnahmen zur Sicherung der Energieversorgung (EnergieLenkungsgesetz 2012 – EnLG 2012); BGBl. I Nr. 41/2013

Kärnten

- Gesetz vom 22. November 2012, mit dem das Kärntner Elektrizitätsgesetz geändert wird; LGBl. für Ktn. Nr. 1/2013
Innerhalb des Schutzbereiches elektrischer Leitungsanlagen (Abs. 2 und 3) ist die Neuerrichtung von Gebäuden und baulichen Anlagen, die der Wohnnutzung oder einer Nutzung gemäß § 7b Abs. 2 dienen, nicht zulässig. Zu-, Auf-, Um- und Einbauten von bestehenden Wohngebäuden sowie sonstige einer behördlichen Bewilligung nach landesgesetzlichen Vorschriften unterliegende Anlagen dürfen im Schutzbereich ohne Zustimmung der Landesregierung nicht errichtet werden.

Gemeinderecht

Kundmachungen

Oberösterreich

- Kundmachung der Oö. Landesregierung betreffend die Aufhebung der Verordnung des Gemeinderats der Marktgemeinde Altenberg bei Linz, mit der die Bebauungspläne Nr. 28 und Nr. 29 aufgehoben wurden Gemäß Art. 139 Abs. 5 B-VG wird kundgemacht; LGBL. für Oö. Nr. 12/2013

Der VfGH hat mit dem am 17. Jänner 2013 zugestellten Erkenntnis vom 1. Dezember 2012, V 55/12-8, gemäß Art. 139 B-VG zu Recht erkannt: „Die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Altenberg bei Linz vom 10. Dezember 2008, mit der die Bebauungspläne Nr. 28 mit der Bezeichnung "Wilfinger II" und Nr. 29 mit der Bezeichnung "Wilfinger-Weber-Berger" aufgehoben wurden, kundgemacht durch Anschlag an der Amtstafel in der Zeit von 11. bis 29. Dezember 2008, wird als gesetzwidrig aufgehoben.“

Steiermark

- Kundmachung der Steiermärkischen Landesregierung vom 10. April 2013 über die Errichtung der Verwaltungsgemeinschaft der Marktgemeinde Weißkirchen in Steiermark sowie der Gemeinden Eppenstein, Maria Buch-Feistritz und Reisstraße, je pol. Bezirk Murtal; LGBL. Nr. Stmk. Nr. 49/2013

Die Marktgemeinde Weißkirchen in Steiermark sowie die Gemeinden Eppenstein, Maria Buch-Feistritz und Reisstraße haben eine Verwaltungsgemeinschaft zum Zwecke der Führung der Gemeindeverwaltung unter dem Namen „Reisstraße“ errichtet.

- Kundmachung der Steiermärkischen Landesregierung vom 6. Juni 2013 über die Genehmigung der Neubildung der in der Gemeinde Schäßfern (polit. Bezirk Hartberg-Fürstenfeld) gelegenen Ortschaften „Karnegg“, „Neussing“ und „Elsenau“; LGBL. für Stmk. Nr. 61/2013
- Kundmachung der Steiermärkischen Landesregierung vom 13. Juni 2013 über die Vereinigung der Marktgemeinde Birkfeld und der Gemeinden Gschaid bei Birkfeld, Haslau bei Birkfeld, Koglhof und Waisenegg, alle politischer Bezirk Weiz; LGBL. für Stmk. Nr. 62/2013
- Kundmachung der Steiermärkischen Landesregierung vom 13. Juni 2013 über die Vereinigung der Marktgemeinde Gleinstätten und der Gemeinde Pistorf, beide politischer Bezirk Leibnitz; LGBL. für Stmk. Nr. 63/2013

Gemeindeverbände

Verordnungen

Niederösterreich

- Änderung der 1. NÖ Gemeindeverbändeverordnung; LGBL für NÖ 1600/2–55, 2013
Die 1. NÖ Gemeindeverbändeverordnung wird in zwölf Punkten geändert.

Gewerbeordnung

Gesetze

Bund

- Bundesgesetz, mit dem die Gewerbeordnung 1994 geändert wird; BGBl. I Nr. 85/2013
Die Gewerbeordnung wird in 36 Punkten geändert.

Land- und Forstwirtschaft

Verordnungen

Salzburg

- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 12. März 2013, mit der die Wildökologische Raumplanungsverordnung geändert wird; LGBl. für Slbg. Nr. 22/2013
Die bisher als Rotwildfreizone festgelegten, südlich des Mühlbaches gelegenen Jagdgebietsteile der Gemeinschaftsjagd Mühlbach-Ost (Jagdgebietsnummer 4069) und der Gemeinschaftsjagd Haidberg-Gainfeld (Jagdgebietsnummer 4070) sind Rotwildrandzonen.

Natur- und Landschaftsschutz

Gesetze

Niederösterreich

- Änderung des NÖ Naturschutzgesetz 2000 (NÖ NSchG 2000); LGBl. für NÖ Nr. 11/2013 (5500-10)
Diesem Gesetz unterliegen nicht: Maßnahmen zur unmittelbaren Gefahrenabwehr nach dem Wasserrechtsgesetz 1959.

Verordnungen

Burgenland

- Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 19. März 2013, mit der der Neusiedler See und seine Umgebung sowie das Nordöstliche Leithagebirge zum „Europaschutzgebiet Neusiedler See - Nordöstliches Leithagebirge“ erklärt werden; LGBl. für Bgld. Nr. 25/2013
Die Landesregierung kann im Einzelfall Pläne und Projekte bewilligen, wenn im Zuge einer Naturverträglichkeitsprüfung gemäß § 22e NG 1990 festgestellt wird, dass diese das „Europaschutzgebiet Neusiedler See - Nordöstliches Leithagebirge“ in seinen für den Schutzzweck oder die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen nicht wesentlich oder nachhaltig im Sinne des § 22c Abs. 2 NG 1990 beeinträchtigen werden.

Kärnten

- Verordnung der Landesregierung vom 22. Mai 2013, Zahl: 08- NAT-2034/2008 (008/2013) mit der die Verordnung, mit der das Gebiet Lendspitz-Maiernigg zum Europaschutzgebiet erklärt wird, geändert wird; LGBl. für Ktn. Nr. 38/2013
Das Befahren der Wasseroberfläche mit Schwimmkörpern und Wasserfahrzeugen aller Art für Anrainer und für den Anrainerverkehr aus der und in die Glanfurt und von und zum Wörthersee-Seeufer jeweils zu den dortigen privaten Anlegeplätzen auf kürzest möglichem Weg, sofern dadurch keine nachhaltig nachteilige Beeinträchtigung der in dem Gebiet vorkommenden Schutzgüter erfolgt und dies dem Erhaltungsziel des Europaschutzgebietes nicht widerspricht.

Oberösterreich

- Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der für das Europaschutzgebiet "Traun-Donau-Auen" ein Landschaftspflegeplan erlassen wird; LGBl. für Oö. Nr. 7/2013
Langfristiges Ziel des Landschaftspflegeplans ist es, durch geeignete Pflegemaßnahmen gemäß § 2 einen günstigen Erhaltungszustand der im Europaschutzgebiet "Traun-Donau-Auen" vorkommenden Vogelarten gemäß Tabelle 1, der regelmäßig auftretenden Zugvogelarten gemäß Tabelle 2, der Lebensraumtypen gemäß Tabelle 3 und der Tierarten gemäß Tabelle 4 zu gewährleisten. Die Umsetzung der

Pflegemaßnahmen zur Gewährleistung des günstigen Erhaltungszustands erfolgt vorrangig im Rahmen von privatrechtlichen Verträgen mit den jeweils nutzungsberechtigten Personen.

- Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der die Verordnung, mit der der Laudachsee und die Laudachmoore in den Gemeinden Gmunden und St. Konrad als Naturschutzgebiet festgestellt werden, geändert wird; LGBl. für Oö. Nr. 20/2013
Die Grenzen des Naturschutzgebiets sind in der Anlage 1 in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 20/2013 durch den Plan im Maßstab 1:5.000 dargestellt.
- Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der der Traunstein in der Gemeinde Gmunden als Naturschutzgebiet festgestellt wird; LGBl. für Oö. Nr. 21/2013
In der Anlage 1 ist die Grenze des Naturschutzgebiets durch den Plan im Maßstab 1:5.000 dargestellt. Bestehen Zweifel über den Grenzverlauf des Naturschutzgebiets, ist die koordinatenbezogene Darstellung der Anlage 2 maßgeblich.
- Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der der Almsee und Umgebung in der Gemeinde Grünau im Almtal als Naturschutzgebiet festgestellt wird; LGBl. für Oö. Nr. 33/2013
Der Almsee und Umgebung in der Gemeinde Grünau im Almtal, politischer Bezirk Gmunden, ist Naturschutzgebiet im Sinn des § 25 Oö. NSchG 2001.

Salzburg

- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 17. Jänner 2013, mit der die Tauglgries – Natur- und Europaschutzgebietsverordnung geändert wird; LGBl. für Slbg. Nr. 4/2013
Die Lagepläne gemäß § 1 Abs. 2 werden durch die neuen Lagepläne im Maßstab 1:5.000 ersetzt.
- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 17. April 2013, mit der die Urstein-Landschaftsschutzverordnung geändert wird; LGBl. für Slbg. Nr. 33/2013
Die mit der Verordnung LGBl Nr 33/2013 vorgenommene Grenzänderung tritt mit 1. Mai 2013 in Kraft.
- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 17. April 2013, mit der die Großglockner-Hochalpenstraße-Landschaftsschutzverordnung geändert wird; LGBl. für Slbg. Nr. 34/2013
Die in der Gemeinde Fusch an der Großglocknerstraße und der Marktgemeinde Rauris, beide politischer Bezirk Zell am See, gelegenen Geländestreifen in einer Breite von etwa 200 m beiderseits der Großglockner-Hochalpenstraße einschließlich der Zweigstraße zur Edelweißspitze werden ab der Auerberg-Brücke (Bachdurchlass Auhäusl, km 11,04 der Großglockner-Hochalpenstraße) bis zur Landesgrenze beim Hochtor in dem nachfolgend näher bestimmten Umfang zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.
- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 17. April 2013, mit der die Oberpinzgauer-Nationalpark-Vorfeld-Landschaftsschutzverordnung geändert wird; LGBl. für Slbg. Nr. 35/2013
Die mit der Verordnung LGBl Nr 35/2013 vorgenommene Grenzänderung tritt mit 1. Mai 2013 in Kraft.

Tirol

- Verordnung der Landesregierung der Landesregierung vom 23. Mai 2013 über die Erklärung des Kaisergebirges zum Naturschutzgebiet (Naturschutzgebiet Kaisergebirge); LGBl. Nr. Tirol Nr. 65/2013
Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von 92,6945 km² und dient der Erhaltung der besonderen Vielfalt seiner alpinen, subalpinen und hochmontanen Tier- und Pflanzenwelt und des Vorkommens seltener oder von der Ausrottung bedrohter Tier- oder Pflanzenarten sowie der unberührten natürlichen Lebensräume und der traditionell, extensiv bewirtschafteten Kulturlandschaft.

Vorarlberg

- Verordnung der Landesregierung über das Naturschutzgebiet „Alter Rhein Hohenems“; LGBl. für VlbG. Nr. 16/2013

Im Naturschutzgebiet dürfen keine Veränderungen oder sonstigen Einwirkungen vorgenommen werden, die geeignet sind, den Schutzzweck oder die Interessen des Naturschutzes zu beeinträchtigen. Demnach ist es im Naturschutzgebiet insbesondere verboten: Anlagen, wie zum Beispiel Gebäude, Sport- und Freizeiteinrichtungen, Straßen und Wege, Ankündigungen und Werbeanlagen oder Leitungen zu errichten oder zu ändern; Geländeveränderungen vorzunehmen, Bodenbestandteile wegzunehmen oder abzutragen, sowie Materialien abzulagern.

- Verordnung der Landesregierung über eine Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet Hohe Kugel – Hoher Freschen – Mellental in Damüls, Dornbirn, Fraxern, Götzis, Hohenems, Klaus, Koblach, Laterns, Mellau und Viktorsberg; LGBl. für VlbG. Nr. 26/2013

Im Naturschutzgebiet dürfen keine Veränderungen oder sonstigen Einwirkungen vorgenommen werden, die geeignet sind, die Schutzziele oder die Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes zu beeinträchtigen. Als Veränderung oder Einwirkung gelten insb. die Errichtung oder Änderung von Bauwerken, die Errichtung oder der Betrieb von Bodenabbauanlagen, die Ablagerung von Materialien sowie der Bau von Wegen und Straßen.

Raumplanung, Raumordnung

Gesetze

Kärnten

- Gesetz vom 20. Februar 2013, mit dem das Kärntner Regionalfondsgesetz geändert wird; LGBl. für Ktn. Nr. 22/2013
Das Kärntner Regionalfondsgesetz wird in 18 Punkten geändert.

Verordnungen

Oberösterreich

- Raumordnungsprogramm der Oö. Landesregierung über die Verwendung von Grundstücken in der Region Mühlviertel als Gebiet für Geschäftsbauten; LGBl. für Oö. Nr. 29/2013
Auf Grund dieser Untersuchung wird festgestellt, dass die Widmung des Grundstücks Nr. 346/8, KG Freistadt, mit einer Gesamtgrundstücksfläche von 4.980 m² als Gebiet für Geschäftsbauten (§ 23 Abs. 3 Oö. ROG 1994) zulässig ist. Im Fall der Widmung als Gebiet für Geschäftsbauten (§ 23 Abs. 3 Oö. ROG 1994) ist im Flächenwidmungsplan anzuordnen, dass die im Abs. 2 bezeichnete Grundstücksfläche nur zur Errichtung von Geschäftsbauten im Sinn des § 24 Abs. 2 Oö. ROG 1994, in denen keine Lebens- und Genussmittel der Grundversorgung angeboten werden (Fachmärkte), und eingeschränkt auf "Bekleidung" bis zu einer Gesamtverkaufsfläche von 3.217 m² verwendet werden darf.
- Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der das Raumordnungsprogramm der Oö. Landesregierung über die Verwendung von Grundstücken in der Region Traunviertel als Gebiet für Geschäftsbauten aufgehoben wird; LGBl. für Oö. Nr. 43/2013

Salzburg

- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 5. April 2013 betreffend die Zulässigkeit der Verwendung bestimmter Grundflächen in der Stadtgemeinde Salzburg für Handelsgroßbetriebe aus überörtlicher Sicht (Standortverordnung Stadt Salzburg – Projekt an der Kreuzung B 1 Wiener Straße/Michael-Walz-Gasse); LGBl. für Slbg. Nr. 31/2013
Vom Standpunkt der überörtlichen Raumplanung ist die Verwendung einer Teilfläche in Maxglan für Handelsgroßbetriebe der Kategorie Verbrauchermärkte (§ 32 Abs. 3 Z 1 ROG 2009) bis zu einer Gesamtverkaufsfläche von 850 m² zulässig.

Steiermark

- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 17. Jänner 2013, mit der für die Marktgemeinde Pischelsdorf eine Fläche als Standort für ein Einkaufszentrum¹ festgelegt wird; LGBl. für Stmk. Nr. 18/2013
Mit Inkrafttreten dieser Verordnung ist auf der in § 1 festgelegten Fläche die Erteilung einer baubehördlichen Bewilligung für Verkaufsflächen zur Errichtung und Erweiterung eines Einkaufszentrums 1 im Gesamtausmaß von höchstens 2.000 m², davon höchstens 1.200 m² Verkaufsfläche für Lebensmittel, zulässig.

Tirol

- Verordnung der Landesregierung vom 11. Dezember 2012, mit der die Kernzone für Einkaufszentren in der Stadtgemeinde Wörgl geändert wird; LGBl. für Tirol Nr. 3/2013
Die Anlage zu § 1 wird in der Weise geändert, dass die in der Anlage zu dieser Verordnung dargestellte Grundfläche, bestehend aus einer Teilfläche in der KG Wörgl-Kufstein in die Festlegung als Kernzone einbezogen wird.
- Verordnung der Landesregierung vom 18. Dezember 2012, mit der das Raumordnungsprogramm betreffend überörtliche Grünzonen für die Kleinregion Südöstliches Mittelgebirge geändert wird; LGBl. für Tirol Nr. 4/2013
Die Anlage zu § 1 Abs. 2 wird in der Weise geändert, dass die in den Anlagen 1, 2 und 3 zu dieser Verordnung dargestellten Grundflächen von der Festlegung als überörtliche Grünzone ausgenommen werden.
- Verordnung der Landesregierung vom 18. Dezember 2012, mit der das Tiroler Einkaufszentrenprogramm 2005 geändert wird; LGBl. für Tirol Nr. 6/2013
Sonderflächen für Einkaufszentren des Betriebstyps A dürfen nur innerhalb der in Raumordnungsprogrammen nach § 8 Abs. 3 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011 festgelegten Kernzonen von Gemeinden oder Teilen von Gemeinden gewidmet werden. Sonderflächen für Einkaufszentren des Betriebstyps B dürfen nur in den Randzonen der im Abs. 2 genannten Gemeinden und Teile von Gemeinden auf Grundflächen gewidmet werden, die im jeweiligen örtlichen Raumordnungskonzept für Zwecke der Wirtschaft vorgesehen sind.
- Verordnung der Landesregierung vom 29. Jänner 2013, mit der das Raumordnungsprogramm betreffend überörtliche Grünzonen für die Kleinregion Wörgl und Umgebung geändert wird; LGBl. für Tirol Nr. 14/2013
Die Anlage zu § 1 Abs. 2 wird in der Weise geändert, dass die in der Anlage zu dieser Verordnung dargestellte Grundfläche in der KG Wörgl-Kufstein von der Festlegung als überörtliche Grünzone ausgenommen wird.
- Verordnung der Landesregierung vom 30. April 2013, mit der ein Regionalprogramm betreffend überörtliche Grünzonen für die Marktgemeinde Völs und die Gemeinde Kematen in Tirol erlassen wird; LGBl. für Tirol Nr. 60/2013
Jene Gebiete, die für eine landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignet sind und denen besondere Bedeutung für die Bewahrung des Landschaftsbildes sowie eines möglichst unbeeinträchtigten und leistungsfähigen Naturhaushaltes, insbesondere im Interesse der Sicherung der ökologischen Ausgleichsmechanismen, und als Erholungsraum zukommt, sind in den für diese Funktionen maßgebenden Eigenschaften zu erhalten.
- Verordnung der Landesregierung vom 4. Juni 2013, mit der das Raumordnungsprogramm betreffend überörtliche Grünzonen für die Kleinregion Südöstliches Mittelgebirge geändert wird; LGBl. für Tirol Nr. 61/2013
Die Anlage zu § 1 Abs. 2 wird in der Weise geändert, dass die in der Anlage zu dieser Verordnung dargestellten Grundflächen von der Festlegung als überörtliche Grünzone ausgenommen werden.

- Verordnung der Landesregierung vom 4. Juni 2013, mit der das Raumordnungsprogramm betreffend überörtliche Grünzonen für die Kleinregion Wörgl und Umgebung geändert wird; LGBl. für Tirol Nr. 62/2013
Mehrere Grundflächen werden von der Festlegung als überörtliche Grünzone ausgenommen.
- Verordnung der Landesregierung vom 30. April 2013, mit der das Raumordnungsprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorrangflächen für die Kleinregion Oberes Lechtal geändert wird; LGBl. für Tirol Nr. 64/2013
Die Anlage zu § 1 Abs. 2 wird in der Weise geändert, dass die in der Anlage zu dieser Verordnung dargestellte Grundfläche in der KG Häselgehr von der Festlegung als landwirtschaftliche Vorrangfläche ausgenommen wird.

Vorarlberg

- Verordnung der Landesregierung über eine Änderung der Verordnung über die Festlegung von überörtlichen Freiflächen in der Talsohle des Rheintales; LGBl. für VlbG. Nr. 4/2013
In den Flächenwidmungsplänen dürfen die Gebiete nach § 1 nur als Freiflächen (§ 16 des Raumplanungsgesetzes), Verkehrsflächen (§ 17 des Raumplanungsgesetzes) oder Vorbehaltsflächen (§ 18 des Raumplanungsgesetzes) für Gebäude oder Anlagen, deren Errichtung in den Sonderflächen (§ 16 Abs. 3 des Raumplanungsgesetzes) zulässig ist, gewidmet werden.
- Verordnung der Landesregierung über eine Änderung der Verordnung über die Festlegung von überörtlichen Freiflächen in der Talsohle des Rheintales; LGBl. für VlbG. Nr. 12/2013
Im Gemeindegebiet Götzis wird die überörtliche Freifläche zwischen der Landesstraße 58 (Mäderer Straße), der Kirlastraße und dem Emmebach aufgelassen und die Landesstraße 58 (Mäderer Straße) als südliche Begrenzung der überörtlichen Freifläche festgelegt.
- Verordnung der Landesregierung über eine Änderung der Verordnung über die Zulässigerklärung der Widmung einer besonderen Fläche für ein Einkaufszentrum in Bürs; LGBl. für VlbG. Nr. 13/2013
In Bürs wird die Widmung einer besonderen Fläche für die Errichtung eines Einkaufszentrums mit einem Höchstausmaß an Verkaufsflächen von 4.500 m², hievon höchstens 1.500 m² Verkaufsfläche für sonstige Waren (§ 15 Abs. 1 lit. a Z. 2 RPG), hievon höchstens 150 m² Verkaufsfläche für Lebensmittel, für zulässig erklärt.
- Verordnung der Landesregierung über die Zulässigerklärung der Widmung einer besonderen Fläche für ein Einkaufszentrum in St. Gallenkirch; LGBl. für VlbG. Nr. 20/2013
In St. Gallenkirch wird die Widmung einer besonderen Fläche für ein Einkaufszentrum mit einem Höchstausmaß an Verkaufsflächen von 1.058 m² für sonstige Waren (§ 15 Abs. 1 lit. a Z. 2 RPG), hievon maximal 680 m² Verkaufsfläche für Lebensmittel, für zulässig erklärt.
- Verordnung der Landesregierung über die Änderung der Verordnung über die Festlegung von überörtlichen Freiflächen in der Talsohle des Walgaues; LGBl. für VlbG. Nr. 27/2013
In den Flächenwidmungsplänen dürfen die Gebiete nach § 1 nur als Freiflächen (§ 16 des Raumplanungsgesetzes), Verkehrsflächen (§ 17 des Raumplanungsgesetzes) oder Vorbehaltsflächen (§ 18 des Raumplanungsgesetzes) für Gebäude oder Anlagen, deren Errichtung in den Sonderflächen (§ 16 Abs. 3 des Raumplanungsgesetzes) zulässig ist, gewidmet werden.
- Verordnung der Landesregierung über die Änderung der Verordnung über die Festlegung von überörtlichen Freiflächen in der Talsohle des Rheintales; LGBl. für VlbG. Nr. 28/2013

Schule

Gesetze

Kärnten

- Gesetz vom 13. Dezember 2012, mit dem das Kärntner Schulgesetz geändert wird; LGBl. für Ktn. Nr. 5/2013
Das Kärntner Schulgesetz wird in 59 Punkten geändert.
- Gesetz, mit dem das Gesetz über die äußere Organisation der öffentlichen Pflichtschulen und öffentlichen Schülerheime im Lande Wien und über die Zusammensetzung des Kollegiums des Stadtschulrates für Wien (Wiener Schulgesetz – WrSchG) geändert wird; LGBl. für Wien Nr. 9/2013
Die Bestimmungen für die neuen Mittelschulen werden eingefügt.

Umwelt

Gesetze

Bund

- Bundesgesetz, mit dem das Klimaschutzgesetz geändert wird; BGBl. I Nr. 94/2013
Die Anlage 2 - Jährliche Höchstmengen von Treibhausgasemissionen nach Sektoren - tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.
- Bundesgesetz, mit dem das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 geändert und das Bundesgesetz über den Umweltsenat aufgehoben wird; BGBl. I Nr. 95/2013
Das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz wird in 26 Punkten geändert.
- Bundesgesetz mit dem das Umweltförderungsgesetz, das Emissionszertifikatengesetz 2011, das Wasserbautenförderungsgesetz 1985, das Umweltmanagementgesetz und das Wasserrechtsgesetz 1959 geändert werden (Umweltrechtsanpassungsgesetz 2013); BGBl. I Nr. 98/2013

Verordnungen

Burgenland

- Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 18. Dezember 2012 über Planungen von Straßen, die von der Umweltprüfung und der Umwelterheblichkeitsprüfung ausgenommen sind (Burgenländische Umweltprüfungsverordnung - Bgld. UPV); LGBl für Bgld. Nr. 1/2013
Planungen für Straßen, durch die der Rahmen für die künftige Genehmigung von Vorhaben nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 gesetzt wird (§ 10a Abs. 1 lit. a des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes), sind nur dann zusätzlich einer Umweltprüfung zu unterziehen, wenn sie folgende Schwellen- und Grenzwerte erreichen: die Länge der Trasse beträgt im Fall des Neubaus der Straße mindestens zehn km, oder die Länge der Trasse beträgt im Fall des Neubaus der Straße mindestens fünf km, jedoch weniger als zehn km, und auf der künftigen Straße ist eine durchschnittliche tägliche Verkehrsbelastung (DTV) von mindestens 15 000 Kraftfahrzeugen in einem Prognosezeitraum von fünf Jahren zu erwarten, oder die Länge der Trasse beträgt im Falle der Umlegung mindestens zehn km und weicht von ihrem früheren Verlauf durchschnittlich um mehr als 500 m ab.

Gesetze

Bund

- Bundesgesetz, mit dem das Güterbeförderungsgesetz 1995 – GütbefG, das Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996 – GelverkG und das Kraftfahrliniengesetz – KfllG geändert werden; BGBl. I Nr. 32/2013
Das Güterbeförderungsgesetz wird in 23 Punkten (insb. Erfassung der Verkehrsunternehmen), das Gelegenheitsverkehrs-Gesetz in 26 Punkten und das Kraftfahrliniengesetz in 85 Punkten geändert.
- Bundesgesetz, mit dem das Bundesstraßengesetz 1971 geändert wird; BGBl. I Nr. 34/2013
Durch Anschlussstellen werden ua. Verbindungen zum übrigen öffentlichen Straßennetz, zu Frachtbahnhöfen, Güterterminals oder Güterverkehrszentren (Eisenbahnanlagen im Sinne des § 10 des Eisenbahngesetzes 1957, BGBl. Nr. 60) mit einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 50 ha sowie zu Flughäfen im Sinne des § 64 des Luftfahrtgesetzes und zu Häfen im Sinne des § 2 Z 20 des Schifffahrtsgesetzes hergestellt.
- Bundesgesetz über die Einführung intelligenter Verkehrssysteme im Straßenverkehr und deren Schnittstellen zu anderen Verkehrsträgern (IVS-Gesetz – IVS-G); BGBl. I Nr. 38/2013
Mit diesem Bundesgesetz wird ein Rahmen zur Unterstützung einer koordinierten und kohärenten Einführung und Nutzung intelligenter Verkehrssysteme (IVS) geschaffen, und es werden die dafür erforderlichen allgemeinen Bedingungen festgelegt. Dieses Bundesgesetz gilt für den Einsatz intelligenter Verkehrssysteme (IVS) im Straßenverkehr und für deren Schnittstellen zu anderen Verkehrsträgern. Maßnahmen zur militärischen Landesverteidigung, zum Schutz der verfassungsmäßigen Einrichtungen und ihrer Handlungsfähigkeit sowie der demokratischen Freiheiten der Einwohner und zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit im Inneren überhaupt bleiben von ihm unberührt.
- Bundesgesetz, mit dem die Straßenverkehrsordnung 1960 geändert wird (25. StVO-Novelle); BGBl. I Nr. 39/2013
Die Straßenverkehrsordnung wird in 43 Punkten geändert (insb. betreffend Fahrradstraße und Begegnungszonen).
- Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über die Eisenbahnbeförderung und die Fahrgastrechte erlassen und das Eisenbahngesetz 1957 geändert wird; BGBl. I Nr. 40/2013
- Bundesgesetz, mit dem das Kraftfahrgesetz 1967 (31. KFG-Novelle) und das Führerscheinggesetz (15. FSG-Novelle) geändert werden; BGBl. I Nr. 43/2013
Das Kraftfahrgesetz wird in 62 Punkten geändert.
- Bundesgesetz, mit dem das Kraftfahrgesetz 1967 geändert wird; BGBl. I Nr. 90/2013
- Bundesgesetz, mit dem das Bundesstraßen-Mautgesetz 2002 geändert wird; BGBl. I Nr. 99/2013
- Bundesgesetz, mit dem das Luftfahrtgesetz geändert wird; BGBl. I Nr. 108/2013
Das Luftfahrtgesetz wird in 190 Punkten geändert.

Tirol

- Gesetz vom 13. März 2013, mit dem das Tiroler Straßengesetz geändert wird; LGBl. für Tirol Nr. 37/2013
Das Tiroler Straßengesetz wird in 14 Punkten geändert.

Verordnungen

Bund

- Verordnung der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie betreffend die Erklärung eines Bundesstraßenplanungsgebietes im Bereich der Gemeinden Wien, Raasdorf und Groß-Enzersdorf; BGBl. II Nr. 111/2013
Zur Sicherung des Baues eines Abschnitts der S 1 Wiener Außenring Schnellstraße im Bereich der Gemeinden Wien, Raasdorf und Groß-Enzersdorf, wird das aus dem Verordnungsplan ersichtliche Gelände, das für die spätere Führung der Bundesstraße in Betracht kommt, zum Bundesstraßenplanungsgebiet erklärt.

Vorarlberg

- Verordnung der Landesregierung über Stellplätze für Fahrräder und Kraftfahrzeuge (Stellplatzverordnung); LGBl. für VlbG. Nr. 24/2013
Die Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge und das Ausmaß der Stellflächen für Fahrräder, die bei der Errichtung oder wesentlichen Änderung eines Bauwerkes oder der Verwendung eines Gebäudes, soweit dadurch ein zusätzlicher Bedarf an Stellplätzen bzw. Stellflächen entsteht, vorhanden sein müssen oder zulässig sind (Mindest- und Höchstzahl bzw. Mindestfläche), richtet sich nach den Bestimmungen dieser Verordnung.

Wien

- Kundmachung des Landeshauptmannes von Wien, betreffend die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Parkraumüberwachung in Wien; LGBl. für Wien Nr. 15/2013
Die Vereinbarung zwischen dem Bund und Wien dient der Regelung der Aufgabenwahrnehmung der Überwachungsorgane für den ruhenden Verkehr und die Kurzparkzonen und der Schaffung organisatorischer Strukturen für die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien auf diesem Gebiet.

Wasser

Verordnungen

Kärnten

- Verordnung des Landeshauptmannes vom 11. März 2013, Zahl:15-WV-803/2005 (006/2011), betreffend die Festlegung eines Schongebietes für die Tiefbrunnenanlage Gablern, Marktgemeinde Eberndorf (Schongebietsverordnung – Gablern); LGBl für Ktn. Nr. 23/2013
Zum Schutz der allgemeinen Wasserversorgung durch die Tiefbrunnenanlage Gablern gegen eine Gefährdung ihrer Beschaffenheit, Ergiebigkeit oder Spiegellage (§ 34 Abs. 2 WRG 1959) wird ein Schongebiet in der im § 2 festgelegten räumlichen Ausdehnung bestimmt.

Oberösterreich

- Verordnung des Landeshauptmanns von Oberösterreich, mit der die Grundwassersanierungsverordnung - Südl. Eferdinger Becken aufgehoben wird; LGBl. für Oö. Nr. 30/2013
- Verordnung des Landeshauptmanns von Oberösterreich, mit der die Grundwassersanierungsverordnung - Westl. Machland aufgehoben wird; LGBl. für Oö. Nr. 31/2013

Steiermark

- Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 17. April 2013, mit der ein Grundwasserschongebiet zur Sicherung und zum Schutz der Wasserversorgung der Stadtgemeinde Schladming bestimmt wird; LGBl. für Stmk. Nr. 52/2013
Zur Sicherung und zum Schutz der Wasserversorgung der Stadtgemeinde Schladming (Grubegg-Bannwald-Quellen und Prinzenquelle) wird innerhalb der Stadtgemeinde Schladming und der Gemeinde Rohrmoos-Untertal ein Grundwasserschongebiet bestimmt.